

- die einen Mißbrauch kirchlicher Möglichkeiten seitens des Jugenddiakons beweisenden Feststellungen wurden der zuständigen Kirchenleitung, verbunden mit der staatlichen Erwartung der Unterbindung solcher Handlung durch kirchliche Amtsträger, übermittelt;
- die Strafverfahren gegen die zwei Täter abgeschlossen und sie zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt;
- die übrigen Mitglieder der Gruppierung unter ständige operative Kontrolle genommen, und im Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen erfolgte eine vollständige Auflösung der Gruppe.

Ein derartiges wirksames differenziertes, weitere Handlungen im Sinne des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher verhinderndes, jegliche Solidarisierung sowohl seitens kirchlicher als auch anderer Kräfte ausschließendes Vorgehen war nur auf der Grundlage der dargelegten Rechtsanwendung möglich.

Aktuelle Feststellungen der politisch-operativen Untersuchungsarbeit erfordern, alle Potenzen des sozialistischen Strafrechts zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung von Personenzusammenschlüssen im Rahmen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher zu erschließen.

Zu den zu bekämpfenden Mißbrauchshandlungen gehören unter anderem solche Erscheinungen wie die Bestrebungen zur

- Bildung von Personenzusammenschlüssen außerhalb der gegebenen gesellschaftlichen Möglichkeiten mit dem angeblichen Ziel des Schutzes der Umwelt;
- Organisierung feindlicher und negativer Personen, um Kunstformen mit antisozialistischer Aussage durchzusetzen sowie dem sozialistischen Zusammenleben der Bürger entgegengesetzte Lebensformen zu propagieren und zu verwirklichen;
- Formierung Jugendlicher in der Öffentlichkeit, um extreme, aus der imperialistischen Gesellschaftsordnung übernommene dekadente Lebens- und Verhaltensformen im Gegensatz